

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 24



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

24. Januar 2020

Inhalt

### IV Informationen

#### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Rat

2020/C 24/01 Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen August-Dezember 2019 (Sozialbereich) ..... 1

##### Europäische Kommission

2020/C 24/02 Euro-Wechselkurs — 23. Januar 2020 ..... 4

2020/C 24/03 Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 20. Februar 2019 zu dem vorläufigen Beschlussentwurf in der Sache M.8436 — General Electric Company/LM Wind Power Holding (Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1) ..... 5

2020/C 24/04 Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 29. März 2019 zu dem vorläufigen Beschlussentwurf in der Sache M.8436 — General Electric Company/LM Wind Power Holding (Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1) Berichterstatter: BELGIEN ..... 6

2020/C 24/05 Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten Sache M.8436 — General Electric Company/LM Wind Power Holding (Artikel 14 Absatz 1) <sup>(1)</sup> ..... 7

2020/C 24/06 Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 8. April 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8436 — General Electric Company/LM Wind Power Holding (Artikel 14 Absatz 1)) (Bekannt gegeben unter C(2019) 2569) <sup>(2)</sup> ..... 12

##### Rechnungshof

2020/C 24/07 Sonderbericht Nr. 02/2020 Das KMU-Instrument im Einsatz: ein wirksames und innovatives Programm, das mit Herausforderungen konfrontiert ist ..... 16

DE

<sup>(2)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2020/C 24/08	Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Belarus, der Volksrepublik China und Russland .....	17
--------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2020/C 24/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9718 — Cobepa/Gerflor) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(3)</sup> .....	33
--------------	--	----

---

<sup>(3)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## IV

(Informationen)

### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

#### Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen

**August-Dezember 2019 (Sozialbereich)**

(2020/C 24/01)

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2022	C 100 vom 15.3.2019	Frau Julia SCHITTER	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Österreich	Frau Stephanie PROPST	Industriellenvereinigung	4.10.2019
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2022	C 100 vom 15.3.2019	Frau My BILLSTAM	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Schweden	Frau Cyrene WAERN	Landorganisationen i Sverige (LO)	28.11.2019
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2022	C 100 vom 15.3.2019	Frau Rosa SANTOS FERNÁNDEZ	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Spanien	Frau Miriam PINTO LOMEÑA	CEOE	2.12.2019
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2020	C 366 vom 10.10.2018	Frau Anja DANGUBIČ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Slowenien	Frau Tanja GAŠPERŠIČ	Ministerium für Arbeit, Familie, Soziales und Chancengleichheit	8.11.2019
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2020	C 366 vom 10.10.2018	Herr Milan MOLOKÁČ	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Slowakei	Frau Martina JANÍKOVÁ	Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik	8.11.2019
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2020	C 366 vom 10.10.2018	Frau Sonja MALEC	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Slowenien	Frau Nuša MAJHENC	Ministerium für Arbeit, Familie, Soziales und Chancengleichheit	16.12.2019

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2020	C 341 vom 16.10.2015	Frau Anje VRIJ	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Niederlande	Herr Wiebren van DIJK	Ministerium für Soziales und Beschäftigung	16.9.2019
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2020	C 341 vom 16.10.2015	Frau Marina GORDÓN ORTÍZ	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Spanien	Frau Olimpia del AGUILA CAZORLA	CEOE	4.10.2019
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2020	C 341 vom 16.10.2015	Herr Martin GLEITSMANN	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Österreich	Frau Caroline GRAF-SCHIMEK	Wirtschaftskammer Österreich	4.10.2019
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2020	C 341 vom 16.10.2015	Frau Sandra FRANKIĆ	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Kroatien	Frau Blaženka KAMENJAŠEVIĆ	Ministerium für Arbeit und Rentenwesen	14.10.2019
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2020	C 341 vom 16.10.2015	Herr Kieran LEA	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Irland	Frau Dearbháil NIC GIOLLA MHICÍL	Ministerium für Beschäftigung und Sozialschutz	24.10.2019
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2020	C 341 vom 16.10.2015	Herr Stanisław RÓŻYCKI	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Polen	Frau Katarzyna DUDA	OPZZ	8.11.2019
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2020	C 341 vom 16.10.2015	Frau Christina BREIT	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Deutschland	Herr Stefan MONDORF	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	8.11.2019
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2020	C 341 vom 16.10.2015	Frau Anne SCHOLZ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Deutschland	Frau Carmen BÂRSAN	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	8.11.2019
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2020	C 341 vom 16.10.2015	Frau Tuuli GLANTZ	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Finnland	Frau Pirjo VÄÄNÄNEN	Zentralorganisation der finnischen Gewerkschaften (SAK)	8.11.2019

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Rosa SANTOS FERNÁNDEZ	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Spanien	Frau Miriam PINTO LOMENA	CEOE	2.12.2019
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Viktória SZÚCS	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Ungarn	Herr Gyula PALLAGI	MSZSZ	4.10.2019
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Herr Péter DOROGI	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitnehmer	Ungarn	Frau Viktória SZÚCS	SZEF	4.10.2019
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Jonna JONSSON	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Schweden	Frau Viktoria BERGSTRÖM	Ministerium für Beschäftigung	8.11.2019
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Rossella BENEDETTI	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Italien	Herr Andrea MONE	Italienischer Arbeitergewerkschaftsbund CISL	8.11.2019
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Herr Orlando MONTORO PEINADO	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Spanien	Frau María CALLE GARCÍA	Ministerium für Beschäftigung, Migration und soziale Sicherheit	28.11.2019

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

23. Januar 2020

(2020/C 24/02)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1091	CAD	Kanadischer Dollar	1,4599
JPY	Japanischer Yen	121,50	HKD	Hongkong-Dollar	8,6201
DKK	Dänische Krone	7,4732	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6797
GBP	Pfund Sterling	0,84498	SGD	Singapur-Dollar	1,4971
SEK	Schwedische Krone	10,5473	KRW	Südkoreanischer Won	1 295,15
CHF	Schweizer Franken	1,0734	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,9503
ISK	Isländische Krone	137,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6897
NOK	Norwegische Krone	9,9678	HRK	Kroatische Kuna	7,4438
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 141,43
CZK	Tschechische Krone	25,159	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5140
HUF	Ungarischer Forint	337,19	PHP	Philippinischer Peso	56,514
PLN	Polnischer Zloty	4,2439	RUB	Russischer Rubel	68,6301
RON	Rumänischer Leu	4,7788	THB	Thailändischer Baht	33,883
TRY	Türkische Lira	6,5771	BRL	Brasilianischer Real	4,6253
AUD	Australischer Dollar	1,6149	MXN	Mexikanischer Peso	20,7527
			INR	Indische Rupie	79,0965

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von  
Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 20. Februar 2019 zu dem vorläufigen  
Beschlussentwurf in der Sache M.8436 — General Electric Company/LM Wind Power Holding  
(Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1)**

**Berichterstatter: Rumänien**

(2020/C 24/03)

1. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass GE in der Sache M.8283 — GE/LM WIND unter Zuwiderhandlung gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung <sup>(1)</sup> und Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung <sup>(2)</sup> fahrlässig unrichtige Angaben im Formblatt CO gemacht hat. Ein Mitgliedstaat enthält sich der Stimme.
2. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen GE nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung eine Geldbuße verhängt werden sollte.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Durchführungsverordnung“) (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1033/2008 der Kommission (ABl. L 279 vom 22.10.2008, S. 3) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1269/2013 der Kommission (ABl. L 336 vom 14.12.2013, S. 1).

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von  
Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 29. März 2019 zu dem vorläufigen  
Beschlusssentwurf in der Sache M.8436 — General Electric Company/LM Wind Power Holding**

**(Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1)**

**Berichterstatter: BELGIEN**

(2020/C 24/04)

1. Der Beratende Ausschuss (4 Mitgliedstaaten) ist mit den Faktoren einverstanden, die die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung <sup>(1)</sup> gegen GE zu verhängenden Geldbuße berücksichtigt hat.
2. Der Beratende Ausschuss (4 Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgeschlagenen Höhe der Geldbuße zu.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>****Sache M.8436 — General Electric Company/LM Wind Power Holding (Artikel 14 Absatz 1)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 24/05)

**Einleitung und Hintergrund**

1. Dieser Bericht betrifft den Entwurf eines Beschlusses (im Folgenden „Beschlussentwurf“) nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> (im Folgenden „FKVO“ für „Fusionskontrollverordnung“). In dem Beschlussentwurf wird festgestellt, dass General Electric Company (im Folgenden „GE“) in einer Anmeldung (im Folgenden auch „ursprüngliches Formblatt CO“) nach Artikel 4 FKVO im Zusammenhang mit der Sache M.8283 — General Electric Company/LM Wind Power Holding (im Folgenden „Genehmigungsverfahren“) fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat.
2. Das Genehmigungsverfahren betraf ein Zusammenschlussvorhaben (im Folgenden „in Rede stehender Zusammenschluss“), welches vorsah, dass GE im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b FKVO die alleinige Kontrolle über das Unternehmen LM Wind Power Holding A/S übernimmt. Der in Rede stehende Zusammenschluss wurde am 11. Januar 2017 anhand des ursprünglichen Formblatts CO angemeldet.
3. Am 1. Februar 2017 teilte die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission (im Folgenden „GD Wettbewerb“) GE bei einer Zusammenkunft mit, dass die Kommission erwägt, gegen GE wegen eines Verstoßes in Form der Übermittlung unrichtiger bzw. irreführender Angaben im ursprünglichen Formblatt CO ein Verfahren einzuleiten.
4. Daraufhin zog GE das ursprüngliche Formblatt CO am 2. Februar 2017 zurück und reichte am 13. Februar 2017 ein neues ein. Die Kommission genehmigte den in Rede stehenden Zusammenschluss am 20. März 2017.

**Das vorliegende Verfahren**

5. Mit Schreiben vom 9. März 2017 teilte die Kommission GE mit, dass sie in der vorliegenden Sache (M.8436) ein Verfahren eingeleitet hat, das zur Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 14 Absatz 1 FKVO führen kann, weil das Unternehmen im ursprünglichen Formblatt CO unrichtige bzw. irreführende Angaben gemacht hatte. In diesem Schreiben wurde erläutert, welche Unterlagen in die Ermittlungsakte zu dieser Sache aufgenommen werden sollten.
6. Am 6. Juli 2017 übermittelte die Kommission GE eine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Die vorläufige Schlussfolgerung der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte lautete, dass GE in Bezug auf seine Pläne zur Entwicklung von Offshore-Produkten im ursprünglichen Formblatt CO vorsätzlich oder zumindest fahrlässig unrichtige bzw. irreführende Angaben gemacht hat.
7. Am 13. Juli 2017 wurde GE Einsicht in Unterlagen der Untersuchungsakte der Kommission gewährt, die dem Unternehmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens noch nicht zur Verfügung gestellt worden waren.
8. Die ursprüngliche Frist für die schriftliche Erwiderung von GE auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte endete am 31. August 2017. Die GD Wettbewerb hat diese Frist mehrmals geändert, damit GE zunächst Gelegenheit hatte, die in der jüngsten Beschlusspraxis der Kommission eingeführte Möglichkeit eines Verfahrens zu prüfen, bei dem die Geldbuße aufgrund einer verstärkten Zusammenarbeit ermäßigt wird.

<sup>(1)</sup> Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

9. Bei einem solchen „Kooperationsverfahren“ würde insbesondere — ähnlich wie bei dem in Kartellsachen verfügbaren Vergleichsverfahren nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission <sup>(7)</sup> — der Vereinfachung des Verfahrens Rechnung getragen, die sich aus der Anerkennung des Sachverhalts und der Haftung durch einen Beteiligten ergibt, indem die Geldbuße, die die Kommission ansonsten am Ende eines Standardverfahrens (in diesem Fall auf der Grundlage des Artikels 14 FKVO) verhängt hätte, ermäßigt wird. Damit der Beteiligte frei und in Kenntnis der Sachlage über die Teilnahme an einem solchen Kooperationsverfahrens entscheiden kann, darf die Kommission diesem die voraussichtliche Bandbreite der Geldbuße mitteilen, die im Rahmen eines solchen Verfahrens verhängt würde.
10. Im Rahmen einiger Zusammenkünfte im Jahr 2017 erörterten die GD Wettbewerb und GE die Möglichkeit eines Kooperationsverfahrens. Außerdem legte GE im Jahr 2017 — unbeschadet einer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte — Dokumententwürfe vor, in denen das Unternehmen Sachverhalte und mildernde Umstände darlegte, die es als relevant erachtete.
11. Bei einem Treffen am 7. Februar 2018 teilte die Kommission GE den Prozentsatz der Geldbußenermäßigung und die entsprechende Geldbußenbandbreite mit, die zur Anwendung kommen würden, falls GE sich für das Kooperationsverfahren entscheiden würde. Im Vorfeld dieses Treffens hatte das Kollegium der Mitglieder der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kollegium der Kommissionsmitglieder“ oder „Kollegium“) diese Ermäßigung und diese Geldbußenbandbreite genehmigt.
12. Am 12. März 2018 teilte GE der Kommission mit, dass es sich gegen das Kooperationsverfahren entschieden habe. Daher wurde die Sache fortan nach dem Standardverfahren behandelt.
13. Am 6. April 2018, innerhalb der geltenden geänderten Frist, übermittelte GE eine schriftliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. In dieser Erwiderung (im Folgenden „Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte“) widersprach GE den vorläufigen Schlussfolgerungen der Kommission aus der Mitteilung der Beschwerdepunkte. Außerdem wurden darin zwei verfahrensrechtliche Vorwürfe erhoben.

### **Verfahrensrechtliche Vorwürfe in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte**

#### *Vorwurf eines Interessenkonflikts des Sachbearbeiterteams, der zu (anscheinender) Befangenheit führe*

14. GE stellt fest, dass im Wesentlichen ein und dasselbe Sachbearbeiterteam der GD Wettbewerb (im Folgenden „Case-Team“) Folgendes durchführte: i) das Genehmigungsverfahren, ii) ein getrenntes, aber teilweise gleichzeitig stattfindendes Fusionskontrollverfahren zu einem denselben Wirtschaftszweig wie das Genehmigungsverfahren betreffenden Fall und iii) die Untersuchung, auf deren Grundlage die Mitteilung der Beschwerdepunkte erstellt wurde. GE macht geltend, dass dies zu einem Interessenkonflikt führe, der zumindest den Anschein von Befangenheit seitens der Kommission hervorrufe. Dies hänge mit dem von GE im Rahmen des vorliegenden Verfahrens geäußerten Vorwurf zusammen, dass das Case-Team die von GE im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und des anderen Fusionskontrollverfahrens übermittelten Informationen nicht ordnungsgemäß verwendet habe. Nach Ansicht von GE würde eine Entscheidung über die Begründetheit dieses Vorwurfs bedeuten, dass das Case-Team selbst darüber befindet, inwieweit es sorgfältig und ordnungsgemäß gehandelt hat. Daher äußert GE die Befürchtung, dass es dem Case-Team an Unparteilichkeit mangle, was gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoße und den Anschein eines fairen Entscheidungsprozesses beeinträchtige. Ferner vertritt GE die Ansicht, dass es zwecklos wäre, die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung wahrzunehmen.
15. Die Kommission als EU-Organ muss dem Grundsatz der guten Verwaltung genügen, der in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Grundrechtecharta“) verankert ist. Aufgrund dieses Grundsatzes ist das zuständige Organ unter anderem verpflichtet, sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu untersuchen <sup>(8)</sup>. Das entsprechende in Artikel 41 Absatz 1 der Grundrechtecharta verankerte Recht jeder Person, dass ihre Angelegenheiten unparteiisch behandelt werden, umfasst zum einen die subjektive Unparteilichkeit in dem Sinne, dass kein Bediensteter des betroffenen Organs, das mit der Sache befasst ist, Voreingenommenheit oder persönliche Vorurteile an den Tag legen darf, und zum anderen die objektive Unparteilichkeit in dem Sinne, dass das Organ hinreichende Garantien bieten muss, um jeden Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen <sup>(9)</sup>. Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen wird, dass subjektive Unparteilichkeit gegeben ist <sup>(10)</sup>.

<sup>(7)</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

<sup>(8)</sup> Siehe Urteile in den Rechtssachen Technische Universität München, C-269/90, ECLI:EU:C:1991:438, Rn. 14, und Teva/Kommission, T-679/14, ECLI:EU:T:2018:919, Rn. 54).

<sup>(9)</sup> Siehe Urteile in den Rechtssachen Ziegler/Kommission, C-439/11 P, ECLI:EU:C:2013:513, Rn. 155; ICAP/Kommission, T-180/15, ECLI:EU:T:2017:795, Rn. 272; KF/SatCen, T-286/15, ECLI:EU:T:2018:718, Rn. 176; Teva/Kommission, T-679/14, ECLI:EU:T:2018:919, Rn. 54; Servier/Kommission, T-691/14, ECLI:EU:T:2018:922, Rn. 119.

<sup>(10)</sup> Siehe dazu Urteil in der Rechtssache Chronopost und La Poste/UFEX u. a., C-341/06 P und C-342/06 P, ECLI:EU:C:2008:375, Rn. 54, und das Urteil in der Rechtssache IDDE/Parlament, T-118/17, ECLI:EU:T:2018:76, Rn. 27.

16. Soweit GE die Ansicht vertritt, dass das Case-Team und damit auch die Kommission subjektiv befangen sind, hat das Unternehmen keine Beweise für diese Annahme vorgelegt. GE hat allenfalls, und ausschließlich in Bezug auf das Case-Team, vorgetragen, dass ein Interessenkonflikt vorliege. Eine solche Behauptung ist nicht geeignet, darzutun, dass das Case-Team oder die Kommission in diesem Verfahren nicht objektiv gewesen wären <sup>(7)</sup>. Daher kann im Einklang mit der oben genannten Rechtsprechung davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Verfahren nicht durch subjektive Befangenheit beeinträchtigt wird. Selbst wenn GE subjektive Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder des Case-Teams nachgewiesen hätte, würde dies in jedem Fall, wie unter den Randnummern 17 bis 21 (insbesondere unter Randnummer 21) dargelegt, nicht ausreichen, um darzutun, dass die Kommission als Organ subjektiv befangen war, wie GE offenbar nahelegt <sup>(8)</sup>.
17. Was den von GE im Rahmen des vorliegenden Verfahrens geäußerten Vorwurf der objektiven Befangenheit anbelangt, so wird dabei nicht berücksichtigt, dass i) der endgültige Beschluss in diesem Verfahren nicht vom Case-Team, sondern von der Kommission als Organ über ihr Kollegium gefasst wird, und zwar am Ende eines Verfahrens, an dem neben dem Case-Team noch zahlreiche andere Akteure beteiligt sind, und ii) bei Verfahren nach Artikel 14 FKVO entsprechende interne Kontrollen greifen.
18. Noch bevor ein Beschlussentwurf in einer bestimmten Sache nach Artikel 14 FKVO im Kollegium erörtert wird (siehe Randnummer 21), sind neben dem zuständigen Case-Team der GD Wettbewerb unter anderem folgende Akteure damit befasst:
- das für Wettbewerb zuständige Mitglied der Kommission, unterstützt von den Mitgliedern seines Kabinetts,
  - die Führungsebene der GD Wettbewerb, einschließlich des Generaldirektors,
  - das für die horizontale Koordinierung zuständige Referat der GD Wettbewerb,
  - der Mitarbeiterstab des Chefökonomens (falls zutreffend <sup>(9)</sup>),
  - der Juristische Dienst der Kommission <sup>(10)</sup>,
  - „beteiligte Dienststellen“ der Kommission <sup>(11)</sup>,
  - der Anhörungsbeauftragte <sup>(12)</sup> und
  - der beratende Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(13)</sup>.

<sup>(7)</sup> Siehe analog dazu die Urteile in den Rechtssachen Volkswagen/Kommission, T-62/98, ECLI:EU:T:2000:180, Rn. 272; Teva/Kommission, T-679/14, ECLI:EU:T:2018:919, Rn. 58; Servier/Kommission, T-691/14, ECLI:EU:T:2018:922, Rn. 137.

<sup>(8)</sup> Siehe analog dazu das Urteil in der Rechtssache ABB Asea Brown Boveri/Kommission, T-31/99, ECLI:EU:T:2002:77, Rn. 104.

<sup>(9)</sup> Am vorliegenden Verfahren war der Mitarbeiterstab des Chefökonomens aufgrund des Verfahrensgegenstands nicht beteiligt.

<sup>(10)</sup> Der Juristische Dienst, der von der GD Wettbewerb unabhängig ist und unmittelbar dem Präsidenten der Kommission unterstellt ist, hat eine wichtige beratende und überprüfende Funktion, wenn es darum geht, die rechtliche Korrektheit der Maßnahmen und Entscheidungen der Kommission zu gewährleisten. Im Einklang mit den internen Vorschriften und Praktiken der Kommission wurde der Juristische Dienst im Laufe des vorliegenden Verfahrens regelmäßig konsultiert.

<sup>(11)</sup> Abhängig von dem jeweiligen Sachverhalt werden bei der Ausarbeitung eines dem Kollegium vorzulegenden Beschlussentwurfs auch andere Generaldirektionen als die GD Wettbewerb als sogenannte „beteiligte Dienststellen“ konsultiert. Im vorliegenden Verfahren wurden die Generaldirektionen Energie (GD Energie) sowie die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD Grow) konsultiert.

<sup>(12)</sup> Die Hauptaufgabe des Anhörungsbeauftragten, den GE im vorliegenden Verfahren nicht in Anspruch genommen hat, besteht darin, „die effektive Wahrung der Verfahrensrechte über den gesamten Verlauf von Wettbewerbsverfahren der Kommission“ zu gewährleisten (siehe Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU). Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe kommt dem Anhörungsbeauftragten innerhalb der Kommission eine interne Berichterstattungs- und Beratungsfunktion zu. So kann der Anhörungsbeauftragte beispielsweise „Bemerkungen zu Fragen aller Art im Zusammenhang mit einem Wettbewerbsverfahren der Kommission an das zuständige Kommissionsmitglied richten“ (Artikel 3 Absatz 5 des Beschlusses 2011/695/EU). Solche Bemerkungen beschränken sich nicht unbedingt auf Fragen eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Wenn eine Frage betreffend die effektive Wahrung der Verfahrensrechte nicht mit der GD Wettbewerb gelöst werden kann, so kann gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Beschlusses 2011/695/EU zu deren unabhängiger Prüfung der Anhörungsbeauftragte angerufen werden. Im Falle einer mündlichen Anhörung erstellt der Anhörungsbeauftragte einen internen Zwischenbericht und kann darüber hinaus einen gesonderten internen Bericht „zum weiteren Verlauf und zur Unparteilichkeit des Verfahrens“ erstellen (siehe Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Beschlusses 2011/695/EU). Gemäß den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/[...]\* prüft der Anhörungsbeauftragte unter anderem, ob den betroffenen Parteien eines Beschlussentwurfs, der dem Beratenden Ausschuss oder dem Kollegium vorgelegt wird, Gelegenheit gegeben wurde, sich zu allen darin behandelten Beschwerdepunkten zu äußern. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU ist der Anhörungsbeauftragte bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig.

\* Sollte lauten „EU“.

<sup>(13)</sup> Gemäß Artikel 19 Absätze 3 bis 7 FKVO.

19. Das anwendbare System der internen Kontrollen sieht unter anderem vor, dass der Adressat einer Mitteilung der Beschwerdepunkte das Recht hat, seine Argumente in einer mündlichen Anhörung vorzutragen. Eine mündliche Anhörung wäre im vorliegenden Verfahren keineswegs, wie GE äußerte, „zwecklos“ gewesen, sondern hätte unter anderem dazu dienen können, den aus der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ablesbaren Eindruck von GE zu korrigieren, dass der Verlauf und der Ausgang des vorliegenden Verfahrens ausschließlich oder auch nur in erster Linie vom Case-Team bestimmt werde. Bei einer solchen Anhörung wären die meisten oder gar alle oben genannten relevanten Akteure vertreten gewesen.
20. Das System sieht auch die Möglichkeit von „Peer Reviews“ innerhalb der Kommission vor<sup>(14)</sup>. In der Regel legt die GD Wettbewerb nicht offen, wenn sie in bestimmten Wettbewerbssachen Peer-Review-Panels organisiert<sup>(15)</sup>. Im vorliegenden Fall kann jedoch ausnahmsweise offengelegt werden, dass die GD Wettbewerb im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ein Peer-Review-Panel organisiert hat, an dem der Juristische Dienst und auch ich selbst teilgenommen haben. Wenn ich hier die Organisation des Peer-Review-Panels offenlege, dann geschieht das allein, um dem fälschlichen Eindruck von GE zu begegnen, es habe seitens der Kommission eine Voreingenommenheit im Zusammenhang mit der von GE geäußerten indirekten Kritik am Case-Team bestanden, wie oben unter Randnummer 14 dargelegt.
21. Am Ende des Verfahrens zum Erlass eines Beschlusses nach Artikel 14 FKVO fasst die Kommission ihre Beschlüsse nach dem Kollegialprinzip, das sich aus Artikel 250 AEUV<sup>(16)</sup> ergibt. Das Kollegialprinzip bedeutet, dass alle Kommissionsmitglieder gleichberechtigt an der Beschlussfassung beteiligt sind, d. h. insbesondere, dass über den Beschluss gemeinsam beraten wird<sup>(17)</sup>. Somit ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass Erklärungen eines für Wettbewerbsfragen zuständigen Kommissionsmitglieds oder eines Mitglieds des Case-Teams, die von der betroffenen Partei als Indiz für Befangenheit wahrgenommen werden, nicht als solche die Rechtmäßigkeit eines endgültigen Beschlusses beeinträchtigen, da ein solcher Beschluss nicht von dem betreffenden Kommissionsmitglied oder Beamten, sondern vom Kollegium erlassen wird<sup>(18)</sup>.
22. In Anbetracht all dieser Ausführungen sind die Vorwürfe von GE hinsichtlich der Befangenheit nicht überzeugend.
23. Darüber hinaus ist — wenn auch nicht als Beleg für die vorstehende Schlussfolgerung — anzumerken, dass die im Beschlussentwurf vorgeschlagene Geldbuße deutlich unterhalb des unteren Endes der vom Kollegium für ein etwaiges Kooperationsverfahren genehmigten Bandbreite liegt (siehe Randnummer 11).

*Vorwurf, das Kollegium der Kommissionsmitglieder habe in dieser Sache bereits vor der Anhörung von GE ein Urteil gefällt*

24. GE ist der Ansicht, es hätte Gelegenheit zur Äußerung erhalten müssen, bevor das Kollegium die Geldbußenbandbreite für ein etwaiges Kooperationsverfahren genehmigte, die sich aus einer bestimmten prozentualen Ermäßigung der andernfalls verhängten Geldbuße ergab (siehe Randnummer 11). Nach Auffassung von GE hat das Kollegium de facto der Entscheidung über die angemessene Höhe der Geldbuße vorgegriffen, da es nicht zunächst die Stellungnahmen von GE insbesondere zur Schwere der Zuwiderhandlung und zu den mildernden Umständen abgewartet habe.
25. Dabei lässt GE jedoch außer Acht, dass die Genehmigung einer Geldbußenbandbreite durch das Kollegium ausschließlich im Hinblick auf den Erlass eines etwaigen Beschlusses im Rahmen eines Kooperationsverfahrens erfolgte, wie unter Randnummer 9 dargelegt. Da der Erlass eines Geldbußenbeschlusses dem Kollegium obliegt, konnte die GD Wettbewerb ohne Genehmigung des Kollegiums selbst keine Geldbußenbandbreite angeben. Die Genehmigung des Kollegiums hatte jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der Geldbuße, die nach dem Standardverfahren nach Artikel 14 FKVO verhängt werden können.

<sup>(14)</sup> In einigen Fällen beschließt der Generaldirektor der GD Wettbewerb im Einvernehmen mit dem Kommissionsmitglied, ein sogenanntes „Peer Review“ durchzuführen. Dabei unterzieht ein Peer-Review-Team, das aus Mitarbeitern der GD Wettbewerb besteht, die nicht dem zuständigen Case-Team angehören, das von diesem Case-Team erarbeitete vorläufige Ergebnis einer eingehenden Prüfung. Anschließend wird ein Peer-Review-Panel unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten einberufen, sodass innerhalb der Kommission eine offene Diskussion über den Fall geführt wird. Das Peer-Review-Panel kann unter anderem ermitteln, ob in bestimmten Bereichen weitere Arbeiten erforderlich sind oder ob bestimmte Beschwerdepunkte fallengelassen werden sollten, oder aber empfehlen, einen Fall nicht weiter zu verfolgen (siehe Text (nur auf Englisch) mit dem Titel „Proceedings for the application of Articles 101 and 102 TFEU: Key actors and Checks and Balances“ [Verfahren zur Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV: Schlüsselakteure und interne Kontrollen], veröffentlicht von der GD Wettbewerb im September 2011, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/competition/antitrust/key\\_actors\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/antitrust/key_actors_en.pdf)).

<sup>(15)</sup> Urteil in der Rechtssache Servier/Kommission, T-691/14, ECLI:EU:T:2018:922, Rn. 138.

<sup>(16)</sup> Urteil in der Rechtssache Servier/Kommission, T-691/14, ECLI:EU:T:2018:922, Rn. 127.

<sup>(17)</sup> Siehe unter anderem die Urteile in den Rechtssachen Vlaamse Televisie [...]/Kommission, T-266/97, ECLI:EU:T:1999:144, Rn. 49; BASF/Kommission, T-15/02, ECLI:EU:T:2006:74, Rn. 611; Imperial Chemical Industries/Kommission, T 66/01, ECLI:EU:T:2010:255, Rn. 175, 176 und 178.

<sup>(18)</sup> Siehe dazu die Urteile in den Rechtssachen Vlaamse Televisie [...]/Kommission, T-266/97, ECLI:EU:T:1999:144, Rn. 49, und ABB Asea Brown Boveri/Kommission, T-31/99, ECLI:EU:T:2002:77, Rn. 104.

\* Sollte lauten „Maatschappij“.

26. GE wählte letztlich das Standardverfahren anstelle des Kooperationsverfahrens. Somit war die vom Kollegium genehmigte Geldbußenbandbreite letztlich gegenstandslos. Die Abkehr vom Kooperationsverfahren hat nämlich dazu geführt, dass die Angelegenheit im Rahmen des Standardverfahrens vollkommen neu aufgenommen wurde (Tabula rasa), wobei die Haftbarkeit noch nachgewiesen werden musste<sup>(19)</sup>. Somit konnte GE die Mitteilung der Beschwerdepunkte in vollem Umfang anfechten und die aus der Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte resultierenden Verfahrensrechte, insbesondere das Recht auf Akteneinsicht und das Recht, schriftlich und in einer förmlichen mündlichen Anhörung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu antworten, uneingeschränkt ausüben.
27. Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a der Grundrechtecharta begründet das Recht, gehört zu werden, bevor eine für den Adressaten nachteilige Maßnahme getroffen wird. GE war jedoch nicht Adressat der Genehmigung des Kollegiums. Darüber hinaus war diese Genehmigung für GE nicht nachteilig. Diese Genehmigung wirkte sich vielmehr insofern positiv auf GE aus, als sie es dem Unternehmen ermöglichte, alternativ zu der normalen Option (die dadurch nicht beeinträchtigt wurde), die Mitteilung der Beschwerdepunkte im Rahmen des Standardverfahrens anzufechten, das Kooperationsverfahren zu wählen. Daher musste GE nicht gehört werden, bevor das Kollegium die Geldbußenbandbreite für den Fall genehmigte, dass sich GE für das Kooperationsverfahren entscheidet.
28. Aus diesen Gründen ist der unter Randnummer 24 dargelegte Vorwurf von GE nicht überzeugend.

### **Abschließende Bemerkungen**

29. Anders als in den vorläufigen Schlussfolgerungen aus der Mitteilung der Beschwerdepunkte gelangt die Kommission im aktuellen Beschlussentwurf nicht zu dem Ergebnis, dass GE im ursprünglichen Formblatt CO „vorsätzlich oder zumindest fahrlässig“ unrichtige bzw. irreführende Angaben gemacht hat. Im Beschlussentwurf heißt es stattdessen, dass GE fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat. Darüber hinaus werden im Beschlussentwurf die Auswirkungen dieser unrichtigen Angaben auf andere Fälle als das Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigt. Insbesondere aufgrund dieses Umstands liegt die im Beschlussentwurf vorgeschlagene Geldbuße unterhalb der vom Kollegium für ein etwaiges Kooperationsverfahren genehmigten Geldbußenbandbreite (siehe Erwägungsgrund 11).
30. Bei mir sind keine Anträge oder Beschwerden in Bezug auf dieses Verfahren eingegangen. Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich GE äußern konnte. Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass dies der Fall ist. Insgesamt vertrete ich die Auffassung, dass die Verfahrensrechte in diesem Verfahren effektiv gewahrt worden sind.

Brüssel, den 1. April 2019.

Wouter WILS

---

<sup>(19)</sup> Vgl. analog dazu das Urteil in der Rechtssache Timab Industries und CFPR/Kommission, T-456/10, ECLI:EU:T:2015:296, Rn. 104 und 105, im Rechtsmittelverfahren bestätigt durch das Urteil Timab Industries und CFPR/Kommission, C-411/15 P, ECLI:EU:C:2017:11, Rn. 120 bis 122.

**ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION****vom 8. April 2019****zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen****(Sache M.8436 — General Electric Company/LM Wind Power Holding (Artikel 14 Absatz 1))***(Bekannt gegeben unter C(2019) 2569)***(Nur der Englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 24/06)

Am 8. April 2019 hat die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(1)</sup>, insbesondere nach Artikel 14 Absatz 1, einen Beschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: [http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy\\_area\\_id=2](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=2)

**I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN**

- (1) Die General Electric Company („GE“, USA) ist ein weltweit tätiges, diversifiziertes Unternehmen, das mehrere Sparten mit jeweils eigenen Geschäftsbereichen umfasst. Die Sparte GE Renewable Energy produziert und vertreibt weltweit Windturbinen. Die Sparte GE Offshore Wind von GE Renewable Energy ist für die Herstellung und Lieferung von Offshore-Windenergieanlagen zuständig.
- (2) Die LM Wind Power Holding („LM Wind“, Dänemark) ist sowohl im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) als auch weltweit in der Entwicklung, Erprobung, Herstellung und Lieferung von Rotorblättern für Windkraftanlagen tätig.

**II. DAS VERFAHREN**

- (3) Am 11. Januar 2017 meldete GE die geplante Übernahme von LM Wind bei der Kommission förmlich zur Genehmigung an. In der Anmeldung gab GE an, dass es derzeit keine Offshore-Windkraftplattformen mit höherer Leistung entwickle. Nach der Anmeldung erfuhr die Kommission anhand der von einem Dritten übermittelten Informationen, dass GE eine in der Entwicklung befindliche neue Offshore-Windkraftanlage mit höherer Leistung bereits aktiv vermarktete und seinen Kunden anbot.
- (4) Am 9. März 2017 informierten die Kommissionsdienststellen GE mit einem Schreiben über die laufende Untersuchung wegen der mutmaßlichen Übermittlung unrichtiger oder irreführender Angaben. Am 6. Juli 2017 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an GE, in der sie ihren vorläufigen Standpunkt zu dem mutmaßlichen Verfahrensverstoß darlegte.
- (5) Außerdem wurde mit GE die Möglichkeit eines Kooperationsverfahrens erörtert. Nachdem die Kommission GE die Geldbußenbandbreite sowie die Ermäßigung mitgeteilt hatte, die dem Unternehmen im Falle einer Kooperation gewährt würde, lehnte GE das Kooperationsverfahren ab und antwortete daraufhin am 6. April 2018 auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.
- (6) Auf dieser Grundlage und unter gebührender Berücksichtigung der von GE vorgetragene Argumente wird in dem Beschluss auf der Grundlage des Artikels 14 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung wegen der Übermittlung unrichtiger Angaben in der Anmeldung der Sache M.8283 — General Electric Company/LM Wind Power Holding (im Folgenden „Beschluss“) eine Geldbuße festgesetzt.
- (7) Der Beschluss wurde in den Sitzungen des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vom 20. Februar 2019 und 29. März 2019 mit den Mitgliedstaaten erörtert; der Ausschuss gab eine befürwortende Stellungnahme ab. Der Anhörungsbeauftragte gab in seinem am 1. April 2019 vorgelegten Bericht eine befürwortende Stellungnahme zu dem Verfahren ab.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

### III. ZUSAMMENFASSUNG

- (8) Bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Verfahrenspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) kann die Kommission Geldbußen verhängen.
- (9) Nach Artikel 14 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission gegen Unternehmen per Beschluss Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des Gesamtumsatzes der beteiligten Unternehmen festsetzen, „wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig a) in einem Antrag [oder]... einer Anmeldung ... nach Artikel 4 ... unrichtige oder irreführende Angaben machen“.
- (10) In dem Beschluss wird festgestellt, dass GE gegen Artikel 14 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung verstoßen hat, indem es bei der Anmeldung der Übernahme von LM Wind am 11. Januar 2017 fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat. Daher wird in dem Beschluss gegen GE eine Geldbuße nach Artikel 14 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verhängt.

### IV. BEGRÜNDUNG

#### A. Die Zuwiderhandlung

- (11) Der Zusammenschluss bestand in der vertikalen Zusammenführung von GE, einem Hersteller unter anderem von Windturbinen, und LM Wind, einem dänischen Hersteller von Rotorblättern für Windkraftanlagen. Zum Kontext ist festzustellen, dass die Kommission gleichzeitig eine andere Untersuchung bezüglich des Marktes für Windkraftanlagen durchführte, und zwar zur Übernahme von Gamesa durch Siemens (Sache M.8134 — SIEMENS/GAMESA). Die beiden Untersuchungen liefen weitgehend parallel. Die Zuwiderhandlung betrifft jedoch nur die Angaben von GE im Rahmen der Prüfung der Übernahme von LM Wind.
- (12) In der Anmeldung des Zusammenschlusses gab GE an, dass es derzeit keine Offshore-Windkraftplattformen mit höherer Leistung entwickle. Nach der Anmeldung stellte die Kommission jedoch anhand von Informationen, die ein Dritter von sich aus übermittelte, fest, dass GE Kunden bereits eine in der Entwicklung befindliche neue Offshore-Windkraftanlage mit höherer Leistung anbot.
- (13) Abgesehen von der Prüfung der Anmeldung selbst hat die Kommission sowohl die Zeit vor als auch die Zeit nach den Anmeldungen der beiden Zusammenschlüsse betreffende Fragen hinsichtlich der Entwicklung einer Offshore-Windkraftanlage mit höherer Leistung an GE gerichtet. GE reichte in der Voranmeldephase mehrere Schriftsätze ein, in denen es den Stand seiner Entwicklungspläne wiederholt systematisch herunterspielte.
- (14) Während der Untersuchung teilte ein Abnehmer von GE der Kommission von sich aus mit, dass die Produktentwicklung von GE deutlich weiter fortgeschritten sei, als zuvor von GE angegeben. Diese Angabe stand im Widerspruch zu der Erklärung von GE, derzeit keine Offshore-Windkraftanlage mit höherer Leistung zu entwickeln.
- (15) In Anbetracht dieser Einlassung eines Dritten bat die Kommission GE erneut, detaillierte Angaben und interne Unterlagen zu seinen Entwicklungsprojekten vorzulegen. Erst zu diesem Zeitpunkt legte GE korrekte Angaben zu seinen FuE-Projekten vor. So stellte sich heraus, dass GE entgegen seinen Angaben in der Anmeldung bereits aktiv eine in der Entwicklung befindliche Offshore-Windkraftanlage mit höherer Leistung vermarktete.
- (16) Am 1. Februar 2017 fand ein Treffen zwischen Vertretern von GE und Vertretern der Kommissionsdienststellen statt, bei dem letztere ersteren mitteilten, dass sie die Anmeldung zumindest als unvollständig erachteten. Am folgenden Tag zog GE die Anmeldung förmlich zurück.
- (17) Am 13. Februar 2017 meldete GE den Zusammenschluss erneut an. Die überarbeitete Anmeldung enthielt wesentliche Angaben zu den Tätigkeiten von GE im Bereich der Entwicklung von Offshore-Windkraft-Produkten, die in der ursprünglichen Anmeldung fehlten. Ein wesentlicher Teil dieser Angaben stammt aus der Zeit vor der Einreichung der ursprünglichen Anmeldung der Übernahme von LM Wind durch GE.

#### B. Fahrlässigkeit von GE

- (18) Die Kommission ist der Auffassung, dass GE in der ursprünglichen Anmeldung des Zusammenschlusses fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat. Diesbezüglich stellt die Kommission fest, dass es sich bei den im Formblatt CO enthaltenen Fragen zu FuE-Tätigkeiten um Standardabschnitte handelt, die selbsterklärend sind. Zudem ist GE ein ausgereiftes Unternehmen, das über umfassende Erfahrung in der Einreichung von Anmeldungen bei der Kommission verfügt und mit dem Formblatt CO vertraut ist. Dies lässt sich auch daran ablesen, dass GE in diesen Abschnitten umfangreiche Informationen über die in der Entwicklung befindlichen Projekte seiner Wettbewerber vorgelegt hat.

- (19) Darüber hinaus wurden GE wiederholt dieselben Fragen in Bezug auf seine FuE-Projekte gestellt, sodass das Unternehmen mehrfach Gelegenheit hatte, korrekte Angaben zu machen. Ferner hätte sich GE der Bedeutung der verlangten Angaben bewusst sein müssen, und zwar nicht nur, weil das Unternehmen ein aktiver Marktbeteiligter war und daher die Bedeutung der in der Entwicklung befindlichen Produkte für die Wettbewerbsfähigkeit kannte, sondern auch, weil es von der Kommission ausdrücklich darauf hingewiesen worden war.
- (20) Und schließlich wurde GE ausdrücklich mitgeteilt, dass unbedingt korrekte und nichtirreführende Angaben gemacht werden müssen, da andernfalls Geldbußen verhängt werden könnten. Mit der Unterzeichnung des Formblatts CO erklärte GE, dass die darin erteilten Angaben korrekt waren und es sich der möglichen Verhängung von Geldbußen bewusst war.

### C. Schwere der Zuwiderhandlung

- (21) Die von GE begangene Zuwiderhandlung ist als schwerwiegend einzustufen. Das Formblatt CO ist eine wesentliche Informationsquelle, auf die sich die Kommission bei der Konzeption der Marktuntersuchung stützt. Zudem betrafen die unrichtigen Angaben in diesem Fall das Kernprodukt eines der beiden untersuchten Märkte, nämlich in der Entwicklung befindliche Offshore-Windkraft-Produkte auf dem Markt für Offshore-Anlagen.
- (22) Darüber hinaus sind die in der Entwicklung befindlichen Produkte von maßgeblicher Bedeutung, wenn es darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit der Anbieter von Offshore-Windkraftanlagen zu beurteilen. In Anbetracht der langen Vorlaufzeiten bei Offshore-Windkraftprojekten reichen die Marktteilnehmer häufig Angebote ein, die noch in der Entwicklung befindliche Windkraftanlagen umfassen, deren Entwicklung dann bis zum vorgesehenen Installationszeitpunkt abgeschlossen wird. Dadurch, dass GE der Kommission wesentliche Informationen vorenthielt, wurde diese daran gehindert, die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens korrekt zu beurteilen. Die Kommission musste eine Marktabschottungsanalyse durchführen, um zu prüfen, ob GE einen Anreiz gehabt hätte, Wettbewerber vom Markt auszuschließen, indem es den Verkauf von Rotorblättern von LM Wind an Wettbewerber auf dem nachgelagerten Markt einstellt. Diese Untersuchung hing zu einem Großteil von der Wettbewerbsposition von GE auf dem nachgelagerten Markt für Offshore-Windkraftanlagen ab, die aufgrund der langen Vorlaufzeiten auf diesem Markt wiederum von den in der Entwicklung befindlichen Produkten von GE abhängig war.
- (23) Wenngleich das Ergebnis der Untersuchung insofern unverändert geblieben wäre, als die Übernahme von LM Wind durch GE keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegeben hätte, wie aus der endgültigen, ohne Auflagen gewährten Genehmigung ersichtlich, ist die Kommission der Ansicht, dass eine auf unrichtigen Angaben beruhende Analyse in jedem Fall falsch gewesen wäre.
- (24) Abschließend gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass GE in der ursprünglichen Anmeldung des Zusammenschlusses fahrlässig (und nicht vorsätzlich) unrichtige Angaben gemacht hat.

### V. GELDBUßE

- (25) Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission gegen ein Unternehmen, das in einer Anmeldung nach Artikel 4 unrichtige Angaben macht, eine Geldbuße von bis zu 1 % des Gesamtumsatzes festsetzen, den es im Jahr vor dem Beschluss über die Zuwiderhandlung erzielt hat. Der Beschluss über die Zuwiderhandlung wurde 2019 erlassen. Daher wird für die Berechnung der Geldbuße der Gesamtumsatz von GE im Jahr 2018 herangezogen, der sich auf [...] Mrd. USD ([...] Mrd. EUR) belief.
- (26) Bei der Verhängung von Sanktionen nach Artikel 14 der Fusionskontrollverordnung trägt die Kommission dem Umstand Rechnung, dass Geldbußen eine ausreichende Straf- und Abschreckungswirkung haben müssen.
- (27) Bei der Berechnung der Geldbuße im vorliegenden Fall hat die Kommission die Schwere der von GE begangenen Zuwiderhandlung berücksichtigt. Hinsichtlich der Schwere ist die Kommission der Auffassung, dass die Zuwiderhandlung auf Fahrlässigkeit von GE zurückzuführen ist. Außerdem trägt die Kommission dem Umstand Rechnung, dass es sich bei GE um ein ausgereiftes Unternehmen handelt, das über Erfahrung mit Fusionskontrollverfahren verfügt und sich seiner Verpflichtungen aus der Fusionskontrollverordnung sowie der Folgen einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 14 Absatz 1 bewusst war. Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass die wettbewerbsrechtliche Würdigung in der Sache M.8283 — General Electric Company/LM Wind Power Holding inkorrekt gewesen wäre, wenn die unrichtigen Angaben nicht entdeckt worden wären.
- (28) Was die Dauer betrifft, so handelt es sich bei einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 14 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung um einen Einzelverstoß, der am Tag des einschlägigen Vorgangs (11. Januar 2017) begangen wurde.

- (29) Und schließlich hat die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit den Wert des Rechtsgeschäfts ([...] Mrd. EUR) sowie den Umsatz des betreffenden Geschäftsbereichs — insbesondere die Tatsache, dass GE Renewable Energy im Jahr 2018 einen Umsatz von [...] Mrd. USD ([...] Mrd. EUR) erzielte — im Verhältnis zum Gesamtumsatz von GE berücksichtigt.

#### VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (30) Aus den oben genannten Gründen gelangt die Kommission in dem Beschluss zu dem Ergebnis, dass gegen GE wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel 14 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung eine Geldbuße verhängt werden sollte.
-

# RECHNUNGSHOF

## **Sonderbericht Nr. 02/2020**

### **Das KMU-Instrument im Einsatz: ein wirksames und innovatives Programm, das mit Herausforderungen konfrontiert ist**

(2020/C 24/07)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 02/2020 „Das KMU-Instrument im Einsatz: ein wirksames und innovatives Programm, das mit Herausforderungen konfrontiert ist“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN  
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens  
der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen  
oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Belarus, der Volksrepublik China und Russland**

(2020/C 24/08)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens <sup>(1)</sup> der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Belarus, der Volksrepublik China und Russland (im Folgenden „betroffene Länder“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

**1. Überprüfungsantrag**

Der Antrag wurde am 25. Oktober 2019 vom „Defence Committee of the welded steel tubes industry of the European Union“ (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mehr als 25 % der Gesamtproduktion bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl in der Union entfallen.

Eine öffentlich zugängliche Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

**2. Zu überprüfende Ware**

Bei der zu überprüfenden Ware handelt es sich um geschweißte Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (ausgenommen sind Rohre von der für Öl- und Gasfernleitungen verwendeten Art, Rohre von der für das Bohren und Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, Präzisionsstahlrohre und Rohre für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Form-, Verschluss- oder Verbundstücken, für zivile Luftfahrzeuge) mit Ursprung in Belarus, der Volksrepublik China und Russland, die derzeit unter den KN-Codes ex 7306 30 41, ex 7306 30 49, ex 7306 30 72 und ex 7306 30 77 (TARIC-Codes 7306 30 41 20, 7306 30 49 20, 7306 30 72 80 und 7306 30 77 80) eingereicht werden (im Folgenden „zu überprüfende Ware“).

**3. Geltende Maßnahmen**

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/110 der Kommission eingeführt wurde <sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. C 166 vom 15.5.2019, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/110 der Kommission vom 26. Januar 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Belarus, in der Volksrepublik China und in Russland und zur Einstellung der Verfahren betreffend die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in der Ukraine nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 20 vom 27.1.2015, S. 6).

#### 4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen wäre.

##### 4.1. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings

###### 4.1.1. Belarus

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ermittelte der Antragsteller den Normalwert für die Einfuhren aus Belarus auf der Grundlage des Preises in einem geeigneten repräsentativen Land, nämlich der Ukraine. Die Behauptung, dass ein erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich ist, stützt sich auf einen Vergleich des so ermittelten Normalwerts mit dem Preis der zu überprüfenden Ware beim Verkauf zur Ausfuhr nach Russland (auf der Stufe ab Werk), da zurzeit keine nennenswerten Mengen aus Belarus in die Union eingeführt werden.

Der Antragsteller führte an, dass der genannte Vergleich das Vorliegen von Dumping zeige und dass ein erneutes Auftreten gedumpfter Einfuhren aus Belarus wahrscheinlich sei.

###### 4.1.2. Die Volksrepublik China

Der Antragsteller brachte vor, dass es nicht angebracht sei, für den Nachweis von Dumping die Inlandspreise und -kosten in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) heranzuziehen, da nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung bestünden.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, bezog sich der Antragsteller auf die Informationen in dem von den Kommissionsdienststellen am 20. Dezember 2017 vorgelegten Bericht zu diesem Thema („Report on Significant Distortions in the Economy of the PRC for the purposes of the trade defence investigations“ oder „Länderbericht“), in dem die spezifischen Marktgegebenheiten in der VR China beschrieben werden. Insbesondere führte der Antragsteller an, dass sich die *unter anderem* in dem Kapitel über bereichsübergreifende Verzerrungen und in dem Abschnitt über den Stahlsektor erwähnten Verzerrungen auf Herstellung und Verkauf der zu überprüfenden Ware auswirken könnten.

Darüber hinaus führte der Antragsteller an, dass die Rohstoffe, warmgewalzte Flacherzeugnisse, ebenfalls Verzerrungen unterlägen und subventioniert würden, wie bereits in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/969 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/649 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China <sup>(4)</sup> festgestellt.

Daher stützt sich die Behauptung eines erneuten Auftretens des Dumpings nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf einen Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land widerspiegeln, mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware bei der Ausfuhr in die Philippinen, nach Peru, Myanmar und Nigeria, da zurzeit keine nennenswerten Mengen aus der VR China in die Union eingeführt werden. Aus diesem Vergleich ergeben sich erhebliche Dumpingspannen.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung ausreichende Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angebracht ist, die Inlandspreise und -kosten der VR China heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel <sup>(5)</sup> zur Verfügung.

###### 4.1.3. Russland

Was die Einfuhren aus Russland betrifft, so stützt sich die Behauptung, dass ein erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich ist, auf einen Vergleich des Inlandspreises mit dem Preis der zu überprüfenden Ware beim Verkauf zur Ausfuhr nach allen Bestimmungen (auf der Stufe ab Werk), da zurzeit keine nennenswerten Mengen aus Russland in die Union eingeführt werden.

Der Antragsteller führte an, dass der genannte Vergleich das Vorliegen von Dumping zeige und dass ein erneutes Auftreten gedumpfter Einfuhren aus Russland wahrscheinlich sei.

<sup>(4)</sup> ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 17.

<sup>(5)</sup> [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc\\_156474.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf)

Im Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

#### 4.2. **Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung**

Dem Antragsteller zufolge ist ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung wahrscheinlich. Der Antragsteller legte ausreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus den betroffenen Ländern in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ansteigen dürften; Gründe hierfür sind einerseits die bestehenden, ungenutzten Produktionskapazitäten der ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern und andererseits die Attraktivität des Unionsmarkts in Hinblick auf Größe und geografische Nähe (Letzteres im Hinblick auf Belarus und Russland).

Zudem dürfte den Angaben des Antragstellers zufolge bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein weiterer beträchtlicher Anstieg der Einfuhren zu gedumpte Preisen aus den betroffenen Ländern eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nach sich ziehen.

#### 5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen (im Folgenden „Auslaufüberprüfung“) zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die zu überprüfende Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

Mit der Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup>, die am 8. Juni 2018 in Kraft trat (Paket zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente), wurden erhebliche Änderungen in Bezug auf den Zeitplan und die Fristen eingeführt, die zuvor in Antidumpingverfahren galten. Die Fristen für die Kontaktaufnahme interessierter Parteien mit der Kommission, insbesondere im frühen Stadium der Untersuchungen, wurden verkürzt. Daher bittet die Kommission die interessierten Parteien, die in dieser Bekanntmachung und in weiteren Mitteilungen der Kommission vorgesehenen Verfahrensschritte und Fristen zu beachten.

##### 5.1. **Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum**

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

##### 5.2. **Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung**

Alle interessierten Parteien werden gebeten, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(7)</sup> zu den Inputs und den Codes des Harmonisierten Systems (HS), die im Antrag <sup>(8)</sup> angegeben sind, Stellung zu nehmen.

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

##### 5.3. **Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings**

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die zu überprüfende Ware in den betroffenen Ländern herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu gedumpte Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABL L 143 vom 7.6.2018, S. 1).

<sup>(7)</sup> Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

<sup>(8)</sup> Nähere Angaben zu den HS-Codes finden sich auch in der Kurzdarstellung des Überprüfungsantrags, die auf der Website der GD Handel zur Verfügung steht ([http://trade.ec.europa.eu/tdi/case\\_details.cfm?id=2435](http://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2435)).

Daher werden alle Hersteller <sup>(9)</sup> der zu überprüfenden Ware aus den betroffenen Ländern, unabhängig davon, ob sie die zu überprüfende Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union ausgeführt haben oder nicht, aufgefordert, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

### 5.3.1. Untersuchung der Hersteller in den betroffenen Ländern

Da in den betroffenen Ländern eine Vielzahl von Herstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die in Anhang I erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden der betroffenen Länder sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden in den betroffenen Ländern Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der Hersteller in den betroffenen Ländern benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage des größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrvolumens ausgewählt, das in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller in den betroffenen Ländern, die Behörden der betroffenen Länder und die Herstellerverbände in den betroffenen Ländern werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes/der betroffenen Länder) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur getroffenen Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für Hersteller in den betroffenen Ländern steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel <sup>(10)</sup> zur Verfügung.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Hersteller“).

### 5.3.2. Zusätzliches Verfahren in Bezug auf die VR China, in der nennenswerte Verzerrungen auftreten

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen, die die Kommission zum Zweck der Ermittlung des Normalwerts in der VR China nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung heranziehen will. Dies gilt für alle Quellen, einschließlich der Auswahl — soweit dies angebracht ist — eines geeigneten repräsentativen Drittlands. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können binnen 10 Tagen ab dem Datum, an dem dieser Vermerk in das Dossier aufgenommen wurde, dazu Stellung nehmen.

Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge könnte im vorliegenden Fall für die VR China Mexiko ein repräsentatives Drittland sein. Um die endgültige Wahl des geeigneten repräsentativen Drittlands treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob es Länder mit einem vergleichbaren Grad an wirtschaftlicher Entwicklung wie in der VR China gibt, in denen die zu überprüfende Ware hergestellt und verkauft wird und in denen einschlägige Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein derartiges Land, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

<sup>(9)</sup> Ein Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu überprüfende Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.

<sup>(10)</sup> [http://trade.ec.europa.eu/tdi/case\\_details.cfm?id=2435](http://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2435)

Bezüglich der relevanten Quellen ersucht die Kommission alle Hersteller in der VR China, die in Anhang III dieser Bekanntmachung erbetenen Angaben binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorzulegen.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Kommission wird der Regierung der VR China ferner einen Fragebogen zur Verfügung stellen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung benötigt.

### 5.3.3. Untersuchung der unabhängigen Einführer <sup>(11)</sup> <sup>(12)</sup>

Die unabhängigen Einführer, die die zu überprüfende Ware aus den betroffenen Ländern in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die in Anhang II erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware aus den betroffenen Ländern in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen übermitteln, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer steht auch in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel <sup>(13)</sup> zur Verfügung.

<sup>(11)</sup> Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern im betroffenen Land verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für diese ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn: a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>(12)</sup> Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

<sup>(13)</sup> [http://trade.ec.europa.eu/tidi/case\\_details.cfm?id=2435](http://trade.ec.europa.eu/tidi/case_details.cfm?id=2435)

#### 5.4. **Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung**

Damit festgestellt werden kann, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, werden die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

##### 5.4.1. *Untersuchung der Unionshersteller*

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können interessierte Parteien dem zur Einsichtnahme bestimmten Dossier entnehmen. Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel <sup>(14)</sup> zur Verfügung.

#### 5.5. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu überprüfenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel <sup>(15)</sup> zur Verfügung. Nach Artikel 21 übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

#### 5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller in den betroffenen Ländern, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Hersteller in den betroffenen Ländern, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben und bei ihnen ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

<sup>(14)</sup> [http://trade.ec.europa.eu/tdi/case\\_details.cfm?id=2435](http://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2435)

<sup>(15)</sup> [http://trade.ec.europa.eu/tdi/case\\_details.cfm?id=2435](http://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2435)

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite.

#### 5.7. **Andere schriftliche Beiträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Stellungnahmen der interessierten Parteien zur Warendefinition sind binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu übermitteln.

#### 5.8. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

#### 5.9. **Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Limited“<sup>(16)</sup> (zur eingeschränkten Verwendung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfadens zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc\\_152566.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf). Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

<sup>(16)</sup> Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H  
Büro: CHAR 04/039  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>)

Für Schädigungsaspekte: TRADE-R713-WPT-INJURY@ec.europa.eu

Für Dumpingaspekte in Bezug auf Belarus: TRADE-R713-WPT-DUMPING-BY@ec.europa.eu

Für Dumpingaspekte in Bezug auf China: TRADE-R713-WPT-DUMPING-CN@ec.europa.eu

Für Dumpingaspekte in Bezug auf Russland: TRADE-R713-WPT-DUMPING-RU@ec.europa.eu

## 6. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

## 7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen beziehungsweise nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

## 8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

## 9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen kann in hinreichend begründeten Fällen auf Antrag der interessierten Parteien gewährt werden.

Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen und von anderen in dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen sowie von Fristen, die den interessierten Parteien gesondert mitgeteilt wurden, sind auf 3 zusätzliche Tage begrenzt. Eine solche Verlängerung kann auf höchstens 7 Tage verlängert werden, sofern die ersuchende Partei das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nachweisen kann.

## 10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf verfügbare Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

### 11. Der Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Der Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und als Vermittler zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien den Anhörungsbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden seinerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft der Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

### 12. Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung; deshalb werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

### 13. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(17)</sup> verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/>

---

<sup>(17)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

## ANHANG I

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/>       | „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung)  |
| <input type="checkbox"/>       | „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) |   |

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN BESTIMMTER GESCHWEIßTER ROHRE  
AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL MIT URSPRUNG IN BELARUS, DER VOLKSREPUBLIK  
CHINA (IM FOLGENDEN „VR CHINA“) UND RUSSLAND**

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER HERSTELLER IN BELARUS, DER VR CHINA UND  
RUSSLAND

Dieses Formular soll Herstellern in Belarus, der VR China und Russland dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.1 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

**1. NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Land	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

**2. UMSATZ, VERKAUFSMENGE, PRODUKTION UND PRODUKTIONSKAPAZITÄT**

Bitte geben Sie in Bezug auf die in der Einleitungsbekanntmachung definierte zu überprüfende Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern für den in Abschnitt 5.1 der Bekanntmachung festgelegten Untersuchungszeitraum der Überprüfung Folgendes an: Ausfuhrverkäufe in die Union (getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup> und als Gesamtwert), Ausfuhrverkäufe in die übrigen Länder der Welt (getrennt für die fünf größten Einfuhrländer und als Gesamtwert), Inlandsverkäufe, Produktion und Produktionskapazität. Geben Sie bitte die verwendete Gewichts- beziehungsweise Mengeneinheit und die verwendete Währung an.

<sup>(1)</sup> Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Tabelle I

**Umsatz, Verkaufsmenge**

	Bitte Maßeinheit angeben		Wert (in Buchführungswährung) Bitte die verwendete Währung angeben
Ausfuhrverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu überprüfenden Ware in die Union (getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten und als Gesamtwert)	Insgesamt:		
	Mitgliedstaaten bitte einzeln angeben <sup>(1)</sup> :		
Ausfuhrverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu überprüfenden Ware in die übrigen Länder der Welt	Insgesamt:		
	Nennen Sie bitte die 5 größten Einfuhrländer und geben Sie die jeweiligen Mengen und Werte an <sup>(1)</sup>		
Inlandsverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu überprüfenden Ware			

<sup>(1)</sup> Fügen Sie bei Bedarf zusätzliche Zeilen ein.

Tabelle II

**Produktion und Produktionskapazität**

	Bitte Maßeinheit angeben
Gesamtproduktion Ihres Unternehmens in Bezug auf die zu überprüfende Ware	
Produktionskapazität Ihres Unternehmens in Bezug auf die zu überprüfende Ware	

### 3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN <sup>(2)</sup>

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu überprüfenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

### 4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

### 5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende ausführende Hersteller auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

\_\_\_\_\_

<sup>(2)</sup> Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn: a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Neffe oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

ANHANG II

<input type="checkbox"/>	„Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung)
<input type="checkbox"/>	„Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN BESTIMMTER GESCHWEIßTER ROHRE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL MIT URSPRUNG IN BELARUS, DER VOLKSREPUBLIK CHINA (IM FOLGENDEN „VR CHINA“) UND RUSSLAND**

**INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER**

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

**1. NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

**2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE**

Füllen Sie bitte nachstehende Tabelle aus, indem Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Folgendes angeben: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und — in Bezug auf bestimmte geschweißte Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl im Sinne der Einleitungsbekanntmachung — den Umsatz mit den Einfuhren in die Union <sup>(1)</sup> und den Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Belarus und/oder der VR China und/oder Russland sowie das entsprechende Gewicht beziehungsweise die entsprechende Menge. Geben Sie bitte die verwendete Gewichts- beziehungsweise Mengeneinheit an.

	Bitte Maßeinheit angeben	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware in die Union		
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Belarus		

<sup>(1)</sup> Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

	Bitte Maßeinheit angeben	Wert (in EUR)
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der VR China		
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Russland		

### 3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN <sup>(2)</sup>

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu überprüfenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

### 4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

### 5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

\_\_\_\_\_

<sup>(2)</sup> Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn: a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

## ANHANG III

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/>       | „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung)  |
| <input type="checkbox"/>       | „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) |   |

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN BESTIMMTER GESCHWEIßTER ROHRE  
AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL MIT URSPRUNG IN BELARUS, DER VOLKSREPUBLIK  
CHINA (IM FOLGENDEN „VR CHINA“) UND RUSSLAND**

**ANFORDERUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND DIE VON HERSTELLERN IN DER VR CHINA VERWENDETEN  
INPUTS**

Dieses Formular soll Herstellern in der Volksrepublik China dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen über Inputs bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

Die angeforderten Informationen sind binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* an die in der Einleitungsbekanntmachung angegebene Adresse der Kommission zu senden.

**1. NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

**2. INFORMATIONEN ÜBER DIE VON IHREM UNTERNEHMEN UND VERBUNDENEN UNTERNEHMEN  
VERWENDETEN INPUTS**

Bitte beschreiben Sie kurz das (die) Verfahren zur Herstellung der zu überprüfenden Ware.

Bitte listen Sie alle bei der Herstellung der zu überprüfenden Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) sowie den entsprechenden Energieverbrauch auf, ferner alle Nebenerzeugnisse und Abfälle, die verkauft oder in das Verfahren zur Herstellung der zu überprüfenden Ware eingebracht bzw. zurückgeführt werden. Geben Sie bitte gegebenenfalls für jeden Eintrag in den drei Tabellen den entsprechenden Code <sup>(1)</sup> des Harmonisierten Systems (HS) an. Bitte füllen Sie im Falle voneinander abweichender Herstellungsverfahren einen separaten Anhang für jedes verbundene Unternehmen aus, das die zu überprüfende Ware herstellt. Verbundene Unternehmen, die an der Herstellung vorgelagerter Inputs beteiligt sind, die bei der Herstellung der zu überprüfenden Ware verwendet werden, müssen ebenfalls einen separaten Anhang ausfüllen und die gelieferten Inputs angeben.

Rohstoffe/Energie	HS-Code
<i>(Fügen Sie bei Bedarf zusätzliche Zeilen ein.)</i>	

Nebenerzeugnisse und Abfälle	HS-Code
<i>(Fügen Sie bei Bedarf zusätzliche Zeilen ein.)</i>	

Das Unternehmen erklärt, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen korrekt sind.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Beim Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, gemeinhin „Harmonisiertes System“ oder einfach „HS“ genannt, handelt es sich um eine internationale polyfunktionelle Warenklassifikation, die von der Weltzollorganisation (WZO) erarbeitet wurde.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9718 — Cobepa/Gerflor)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 24/09)

1. Am 16. Januar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Cobepa SA („Cobepa“, Belgien), kontrolliert von Vedihold SA;
- Topfloor SAS, die letztendlich verantwortliche Beteiligungsgesellschaft der Gerflor-Gruppe (im Folgenden: Gerflor, Frankreich).

Cobepa übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Gerflor.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Cobepa: private Investmentgesellschaft, die in Europa und Nordamerika investiert;
- Gerflor: Herstellung und Lieferung von Bodenbelägen und Wandbekleidungen für gewerbliche und andere Kunden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9718 — Cobepa/Gerflor

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 2 vom 20.12.1999, S. 2.

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



ISSN 1977-0936 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2431 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**